

BGer 5A 653/2018 vom 14. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_653_2018

FR: TF 5A 653/2018 du 14 août 2018

IT: TF 5A 653/2018 del 14 agosto 2018

Regeste

Ausstand | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt kann einzig der Entscheid des Obergerichtes vom 2. Juli 2018 bilden (vgl. Art. 75 Abs. 1 BGG). Soweit der Beschwerdeführer mehr oder anderes verlangt, als von der Vorinstanz beurteilt wurde (Staatshaftung; Anweisung der Staatsanwaltschaft; Beizug von Fachleuten; "Beanstandung" von Mitarbeitern oder Mitglieder des Bundesgerichtes wegen früherer Entscheide), erweist sich die Beschwerde von vornherein als unzulässig.

E. 2

In der Sache selbst hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Diesen Anforderungen wird die praktisch ausschliesslich aus Rechtsbegehren und aus den üblichen Rundumschlägen bestehende Beschwerde nicht gerecht: In Bezug auf den erstinstanzlichen Entscheid hat das Obergericht festgehalten, dass der Beschwerdeführer, obwohl in einem Prozessrechtsverhältnis stehend, den Entscheid auf der Post nicht abgeholt und deshalb die Beschwerdefrist nicht eingehalten habe. Damit setzt sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort auseinander. Ferner enthält der blosser Vorwurf, das Obergericht wolle schlicht nicht über den Ausstand des Gerichtspräsidenten entscheiden, keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides, wieso die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Beschwerdefrist nicht gegeben sind. Im Zusammenhang mit dem Ablehnungsgesuch gegen Oberrichter E. _____ hat das Obergericht unter zutreffenden Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung befunden, dass ein Richter nicht allein deshalb befangen ist, weil er in einem früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien geurteilt hat. Auch damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, sondern er belässt es bei der nicht darauf Bezug nehmenden Polemik, dass einseitige juristische Fachkompetenz zu kindespsychologischer Stümperhaftigkeit führe und mangelndes Fachverständnis keinesfalls als Ausrede im Zusammenhang mit Ausstandsgründen missbraucht werden dürfe.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss den Ausstand sämtlicher Bundesrichter verlangt, die je in seiner Sache entschieden haben, insbesondere denjenigen von Bundesrichter von Werdt, erfolgt keinerlei spezifische Gesuchsbegründung, sondern einzig der vage Hinweis

auf frühere Entscheide verbunden mit der sinngemässen Behauptung allgemeiner Inkompetenz. Indes begründet, wie dem Beschwerdeführer bereits in mehreren früheren Entscheiden mitgeteilt worden ist, die Mitwirkung in einem früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien nach expliziter Gesetzesvorschrift und konstanter Rechtsprechung keine Befangenheit (Art. 34 Abs. 2 BGG ; BGE 129 III 445 E. 4.2.2.2 S. 466 f.; 143 IV 69 E. 3 S. 74).

E. 4

Nach dem Gesagten erweisen sich die Beschwerde wie auch die Ausstandsgesuche als offensichtlich nicht hinreichend begründet und im Übrigen als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG). Dem Beschwerdeführer wird im Übrigen angedroht, dass zukünftig Eingaben ähnlichen Inhalts - nach Prüfung - unbeantwortet abgelegt werden.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.